

## Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung

### **■ Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln auf ärztliche Verordnung**

Stand der Revision: 13.11.2019

### Inhaltsverzeichnis

I	Zweckbestimmung und Geltungsbereich .....	3
II	Regulatorische Anforderungen.....	3
III	Zuständigkeiten.....	3
IV	Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln auf ärztliche Verordnung.....	4

## I Zweckbestimmung und Geltungsbereich

Diese Leitlinie zur Qualitätssicherung beschreibt die Verfahrensweise bei der Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe der Arzneimittel auf ärztliche Verordnung.

## II Regulatorische Anforderungen

Die Verpflichtung zur Information und Beratung des Patienten ergibt sich aus § 20 ApBetrO. Danach hat der Apothekenleiter sicherzustellen, dass Patienten hinreichend über Arzneimittel informiert und beraten werden, insbesondere über Aspekte der Arzneimittelsicherheit. Die Beratung muss die notwendigen Informationen über die sachgerechte Anwendung des Arzneimittels umfassen, soweit erforderlich, auch über eventuelle Nebenwirkungen oder Wechselwirkungen, die sich aus den Angaben auf der Verschreibung sowie den Angaben des Patienten ergeben, und über die sachgerechte Aufbewahrung und Entsorgung des Arzneimittels.

Der Patient soll aktiv in das Gespräch eingebunden werden, so dass der Apotheker auf seine individuellen Bedürfnisse eingehen kann. Durch Nachfrage ist bei der Abgabe der Arzneimittel festzustellen, inwieweit der Patient gegebenenfalls weiteren Informations- und Beratungsbedarf hat, und eine entsprechende Beratung anzubieten. Die Vertraulichkeit der Beratung muss an allen Stellen, an denen Arzneimittel abgegeben werden, gewahrt sein.

Wenn ein Kunde für eine andere Person ein Arzneimittel verlangt, sollen Informationen auf geeignete Art und Weise übermittelt werden. Außerdem ist dem Patienten die Möglichkeit einer telefonischen Information und Beratung anzubieten. In den Fällen, in denen ein Minderjähriger ein Arzneimittel für sich oder für Dritte besorgt, sind die Hinweise der Bundesapothekerkammer für die Abgabe von Arzneimitteln an Minderjährige (siehe Kommentar, Kapitel 14 „Arbeitshilfen“) zu beachten.

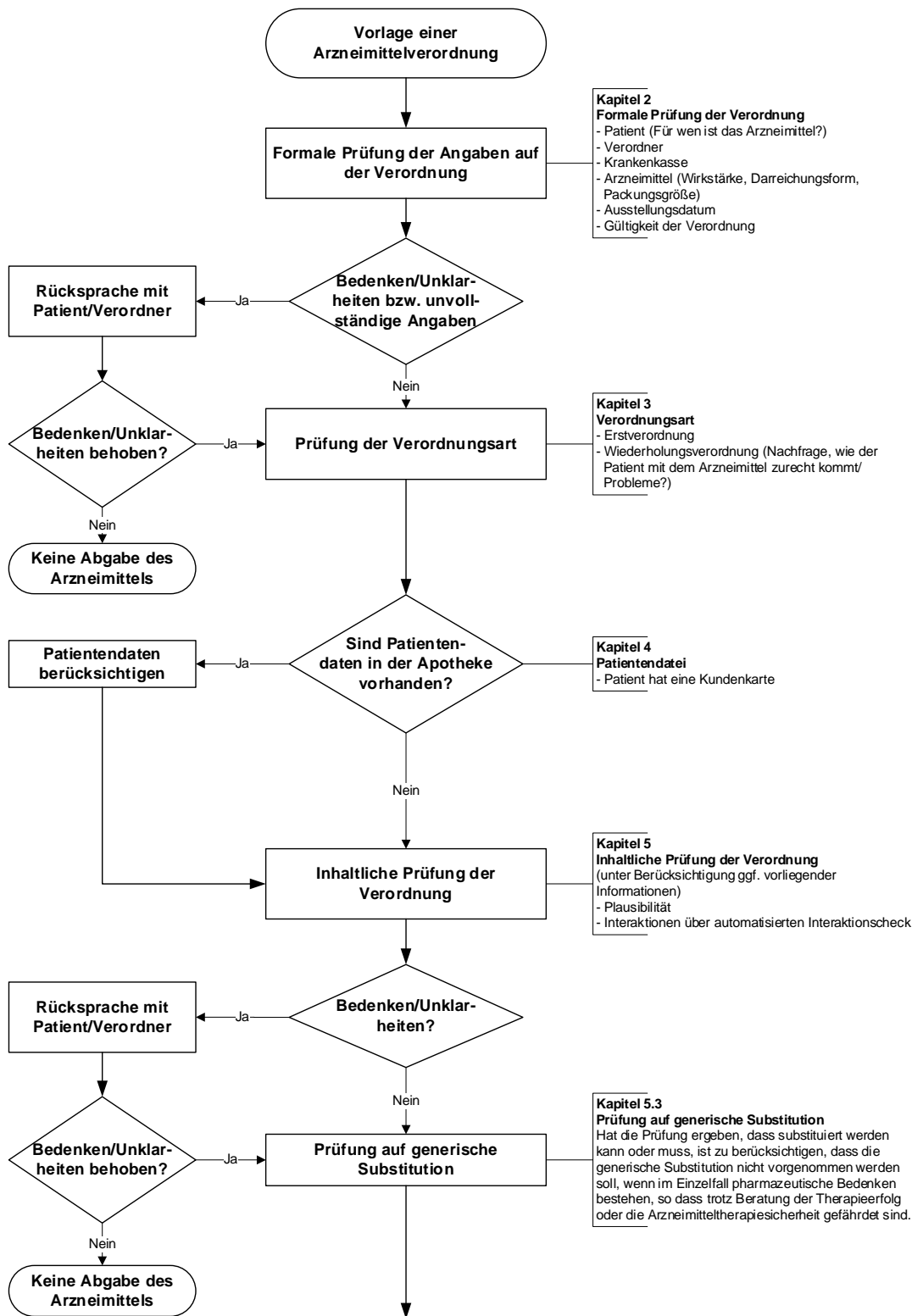
## III Zuständigkeiten

Die Information und Beratung ist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 ApBetrO eine Verpflichtung des Apothekers. Sie kann nach § 20 Abs. 1 Satz 2 ApBetrO durch andere Angehörige des pharmazeutischen Personals übernommen werden, wenn der Apothekenleiter dies zuvor schriftlich festgelegt hat. Dabei hat er auch zu definieren, in welchen Fällen grundsätzlich ein Apotheker hinzuzuziehen ist (siehe Kommentar, Kapitel 14 „Arbeitshilfen“). Die Mitarbeiter sind entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kenntnissen einzusetzen (§ 3 Abs. 1 ApBetrO).

■ Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung

Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln auf ärztliche Verordnung

IV Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln auf ärztliche Verordnung



## Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung

Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln auf ärztliche Verordnung

Fortsetzung

